

BGH, 11. - Beschl. v. 30. Januar 1973 - IX ZB 671/71

Nachschlagewerk: ja nein

Berichtersteller:

OLG

BGHZ: ja nein

RiaBGH Wüstenberg

LG

BEG § 1 Abs. 1 Nr. 1 g, Abs. 5

Ist ein Verfolgter nach diesen Vorschriften entschädigungsberechtigt, so ist es auch sein ebenfalls verfolgter Ehegatte, der sich mit ihm zusammen von dessen Angehörigen (§ 4 Abs. 5 BEG) im Geltungsbereich des BEG hat aufnehmen lassen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 671/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Theodor L [REDACTED] ,
[REDACTED] E [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
30. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß
durch die Aufnahme des aus der DDR mit seiner Ehefrau
übersiedelten Klägers bei seinem Vetter in Hamburg
eine anspruchbegründende Familienzusammenführung im
Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1g, Abs. 5 BEG nicht begrün-
det werde. Der Kläger habe jedoch vorgetragen, er und
seine Ehefrau hätten sich in Hamburg nur vorübergehend
aufgehalten; sie hätten erstrebt, ihren Wohnsitz in
Buxtehude zu nehmen, wo ein Bruder der Ehefrau des Klä-
gers lebe. Wenn die Ehefrau ihre Anspruchsberechtigung



im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1g BEG nachweisen könne, sei dem Kläger als Ehemann die entsprechende Rechtsstellung nicht zu versagen.

Dem ist beizutreten. Eine an Art. 6 Abs. 1 GG ausgerichtete Gesetzesauslegung führt dazu, die Entschädigungsberechtigung eines verfolgten Ehegatten auch dann anzuerkennen, wenn nur der andere, der ebenfalls verfolgt ist, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1g, Abs. 5 BEG im Verhältnis zu einem Angehörigen in der Bundesrepublik erfüllt und beide Eheleute von diesem Angehörigen aufgenommen werden. Würde seine Entschädigungsberechtigung nicht durch die des Ehepartners vermittelt, so könnte jeder der beiden verfolgten Eheleute sich veranlaßt sehen, seine eigenen Angehörigen aufzusuchen, um für sich die Anspruchsberechtigung zu begründen, oder es könnte derjenige, der von der Teilnahme an der Übersiedlung des anderen zu dessen Angehörigen keine Anspruchsberechtigung zu erwarten hat, es vorziehen, in der DDR zu bleiben. Durch die Auslegung, die das Berufungsgericht den angeführten Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Familieneinheit gegeben hat, wird wenigstens in den von der Anspruchsvermittlung erfaßten Fällen die Familienzusammenführung gefördert und die Gefahr einer Trennung der Eheleute und die Gefährdung ihrer Ehe vermindert. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß sie über den Wortlaut des Gesetzes hinausgeht.

Die Beschwerde der Beklagten ist deshalb zurückzuweisen.

Mai

Wüstenberg